



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Düsseldorf als untere Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde auf der Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf sowie der Service-Point auf der Willi-Becker-Allee 10 in 40227 Düsseldorf, bleiben bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Ersatztermine werden postalisch mitgeteilt.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als untere Ausländerbehörde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 und S. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO NRW) i.V.m. § 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) aufgrund dieser Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

- Für innerhalb des Zeitraums vom 01.06.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf wird die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG von Amts wegen angeordnet.**
- Die Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 01.06.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufen und welche für der Landeshauptstadt Düsseldorf zugewiesene Ausländer*innen mit Hauptwohnsitz innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis 20.08.2020 verlängert.**
- Bekanntgabe**
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffent-

lich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und gilt zunächst bis einschließlich zum 30.06.2020. Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechender Gefahrenlage möglich.

Sachverhalt:

Die von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb des Amtes für Migration und Integration der Landeshauptstadt Düsseldorf. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unversichert unregelmäßiger Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländer*innen.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines/r Ausländers/Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortgeltungsfiktion), wenn der/die Ausländer*in vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer*innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu

stellen wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet. Eine eingeschränkte Öffnung der Ausländerbehörde ist für die 24. Kalenderwoche geplant.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer*innen nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer*innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß § 81 Abs. 3 AufenthG rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, die unter Berufung auf § 41 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) visafrei in das Bundesgebiet eingereist sind und inner-

halb der zulässigen Aufenthaltsdauer von 90 Tagen nach Einreise einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen (auch postalisch möglich).

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber*innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird zu.

III.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.

Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg im Düsseldorfer Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Selbstverständlich werden

die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert und es erfolgt eine Nachbekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt.

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.duesseldorf.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist eine Erreichbarkeit der Ausländerbehörde über folgende E-Mail- Adresse gewährleistet:

notfall.auslaenderangelegenheiten@duesseldorf.de

Inhaber einer Duldung im Sinne des § 60a ff AufenthG werden von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde bzw. beim ServicePoint ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, den 29.05.2020

Burkhard Hintzsche
Stadtdirektor

Allgemeinverfügung

Teilaufhebung der Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2020 zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) wird angeordnet:

01. die mit Ziffer 1. a) der Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2020 zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Az.: 07-32/3 Corona 06) angeordnete Untersagung,

in Verkaufsstellen, Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen alkoholische Getränke, die zum Verzehr außer Haus bestimmt sind, zu verkaufen

wird aufgehoben.

02. diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben,

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

In Vertretung

gez.
Christian Zaum
Beigeordneter

Ungültige Dienstausweise

Die nachfolgend aufgeführten, von der Feuerwehr ausgestellten Dienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Name	Ausweisnummer	ausgestellt am
van der Berg, Gregor	1052/15	12.08.2015
Sons, Gerrit Stephan	0056/15	02.04.2015
Strahmann, Robin	0058/18	08.08.2018

gez. Westphal

Bezirksregierung MÜNster
25.17.01.01 (4/20)

MÜNster, den 02.06.2020

Bekannlmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

– Anhörungsverfahren –

Die Bezirksregierung MÜNster führt als Anhörungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2020 auf die Bezirksregierung MÜNster übertragen.

Die Erörterung findet am **23.06.2020 sowie bei Bedarf zusätzlich am 24.06.2020 im Gemeindesaal der serbisch-orthodoxen Kirchengemeinde, Wanheimer Straße 54, 40472 Düsseldorf** statt.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Dienstag, 23.06.2020
09:00 - 13:00 Uhr
Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
14:00 - 18:00 Uhr
Erörterung von Einwendungen Privater

Fortsetzung bei Bedarf:

Mittwoch, 24.06.2020
09:00 - 13:00 Uhr
Fortsetzung der Erörterung von Einwendungen Privater

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung über 18:00 Uhr (bzw. 13:00 Uhr)

hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (DB Netz AG) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien, zulassen, wenn keine Be-rechtigte bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grund-

sätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung sowie das Informationsblatt zum Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung MÜNster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> *Planfeststellung Schiene* einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Hinweis zu erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Im Rahmen des Erörterungstermins werden sowohl hygienische als auch organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus getroffen. Es wird darum gebeten, **während der Einlasskontrolle sowie beim Fortbewegen in den Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere beim Aufsuchen der Sanitär-Anlagen**, einen geeigneten Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der Erörterung wird die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände durch eine entsprechende Bestuhlung sichergestellt, so dass das Tragen einer Schutzmaske freigestellt wird.

Im Auftrag
gez. Mersmann

Bekannlmachung von zusätzlichen Fischerprüfungsterminen im Jahr 2020

Gemäß § 31 des Fischereigesetzes für das Land NRW vom 22.06.1994 (GV NRW S. 516/864) in Verbindung mit der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NRW 1998 S. 62), zuletzt geändert am 26.05.2014 (GV NRW S. 317), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2020 (Az.: III-6.70-10-00.00) wird öffentlich bekanntgemacht, dass für das Jahr 2020 neben den schon bekanntgemachten Terminen folgende Prüfungstermine zusätzlich festgelegt sind:

18. Juli
20. Juli
21. Juli
27. Juli

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind mit der Kopie des gültigen Personalausweises bis möglichst 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde Düsseldorf, Brinckmannstraße 7, Zimmer 315, Tel.: 89-26866, zuzusenden.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € wird über einen Gebührenbescheid erhoben.

Düsseldorf, den 26.05.2020

Der Oberbürgermeister
Umweltamt – Untere Fischereibehörde
Im Auftrag

Pähler

Ratssitzung

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5329 0005 0278 1386 SB 119 vom 25.05.2020 an Kamil Piskorski, Böttger Straße 55, 41460 Neuss

des Bescheides 5327 0005 1388 1636 SB 115 vom 13.05.2020 an Isabel Graja, Uerdinger Straße 24, 40668 Meerbusch

des Bescheides 5327 0005 1369 2949 SB 118 vom 07.04.2020 an Mehmet Metin, Moarro Soarelui Nr. 18, Bukarest, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1374 7719 SB 118 vom 01.04.2020 an Denislav Vergilov Nachev, Zh. K. Druzha 50, 1000 GR. Sofija, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 9263 SB 120 vom 27.04.2020 an Janez Rozic, Pustnice 35, 1217 Vodice, Slowenien

des Bescheides 5327 0005 1395 7144 SB 114 vom 14.05.2020 an Mourad Elyakoubl, Diestssevest 52, 3000 Leuven, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1385 8855 SB 61 vom 28.04.2020 an Richard Kray, Millais Rd 67, S019 2FX Southampton, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0298 8258 SB 65 vom 28.05.2020 an Hans Georg Klaus, Rheinberger Straße 21, 46519 Alpen

des Bescheides 5327 0005 1385 1281 SB 13 vom 27.05.2020 an Tomas Plokhotniuk, Juttepeerpad 33, 1036 KM Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0287 6387 SB 117 vom 07.04.2020 an Tim Klafit, Hans-Sachs-Weg 11, 40699 Erkrath

des Bescheides 5329 0005 0290 1993 SB 13 vom 22.05.2020 an Olegs Mikulovs, Grillostraße 7, 47169 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1369 8670 SB 111 vom 21.04.2020 an Emrah Alver, Bachstraat 306, 2324 GV Leiden, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1200 9579 SB 116 vom 10.02.2020 an Emanuel Kebraiel, Carl Muckstraat 22, 7552 EP Hengelo, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1250 6947 SB 121 vom 25.05.2020 an Emil-Claudiu Stefanuca, Fürstenberger Straße 17, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0295 6666 SB 116 vom 22.05.2020 an Pawel Juszkiewicz, Elberfelder Straße 105, 40822 Mettmann

des Bescheides 5327 0005 1190 3780 SB 114 vom 21.04.2020 an Mohamd A. Farid, Boulevard de la deuxeu 52 H, 1192 Forest, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1392 0674 SB 115 vom 25.05.2020 an Isabel Graja, Uerdinger Straße 24, 40668 Meerbusch

des Bescheides 5329 0005 5577 SB 121 vom 12.05.2020 an Nicolas Alexandre Talon, Villa 91, Street 5, Mirador, Arabian, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

des Bescheides 5327 0005 1385 3560 SB 64 vom 30.04.2020 an Konstantinos Katsampanis, Nafpliou 73, 145 64 Kiffisa, Griechenland

des Bescheides 5329 0005 0295 3748 SB 64 vom 27.05.2020 an Damian Michal Duchnik, Scholars Walk 16, SL3 8LY Langley Slough, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1377 6069 SB 06 vom 19.05.2020 an Dejan Jovanovic, Brüsseler Straße 165, 51149 Köln

des Bescheides 5329 0005 0295 0315 SB 04 vom 29.04.2020 an Ali Tohmi, Potsdamer Straße 57, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1373 5290 SB 53 vom 03.04.2020 an Alessio Damiada, Fischerstraße 67, 52249 Eschweiler

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

der Bescheide vom 19.07.2019 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 61710 an ABC Konstruktionsbau UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Guiseppa La Innusa, letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Pesch-Strasse 14, 50739 Köln

des Bescheides vom 02.06.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 5922 3 an Herr Anatolij Dantschenko, Lewitstraße 29, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 02.04.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5004 8227 4 an die Andream Management GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Olympia Stamatiadi, Angerstraße 97, 40593 Düsseldorf

der Bescheide vom 15.04.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 4500 4 an Herr Ivaylo Zlatkov Stoyanov, Oberdießemer Straße 42, 47805 Krefeld

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 1110 4932 1 an Herrn Volker Kirchhoff, Scharnhorststraße 7, 40477 Düsseldorf

des Bescheides vom 11.01.2016 zu Kassenzeichen 52221 00 3360 8039 2 an Frau Monika Conte, Neustädtische Kirchstraße 4-5, 10117 Berlin

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 3750 7 an Frau Lyudmila Shaposhnikova, Postfach 120527, 40605 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 7110 1 an Herrn Cyril Martin, 3365 20th Street, App.6, 94110 San Francisco / CA, USA

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5005 8063 6 und 52221 00 5009 1804 1 an Herrn Johann Palluch, Zur alten Kaserne 10, 40470 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5008 0733 9 an Herrn Frederic Gilbert Jean Vanoothuyze, Theo-Champion-Straße 11, 40549 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5009 2602 8 an Frau Dr. Razan Hamideh, Al Salam Rd. 120, Rotana Residence, UAE-ABU DHABI, VER.AB.AB.EMIR.

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5010 8181 1 an Herrn Mohammed Ahmed Qader, Wilhelm-Schmidtbonn-Straße 59, 40595 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 5716 8 an Frau Josephine Lehmann, Beisingstraße 27, 45141 Essen.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz:

der Gebührenbescheide vom 18.04.2018, 08.01.2019 und 10.01.2020 über die Abfallentsorgung und Straßenreinigung für das Grundstück Ellerstraße 62, Kundennummer 25110120251 an Herrn Savvas Chrysopoulos, letzte hier bekannte Adresse: Ellerstraße 62, 40227 Düsseldorf.

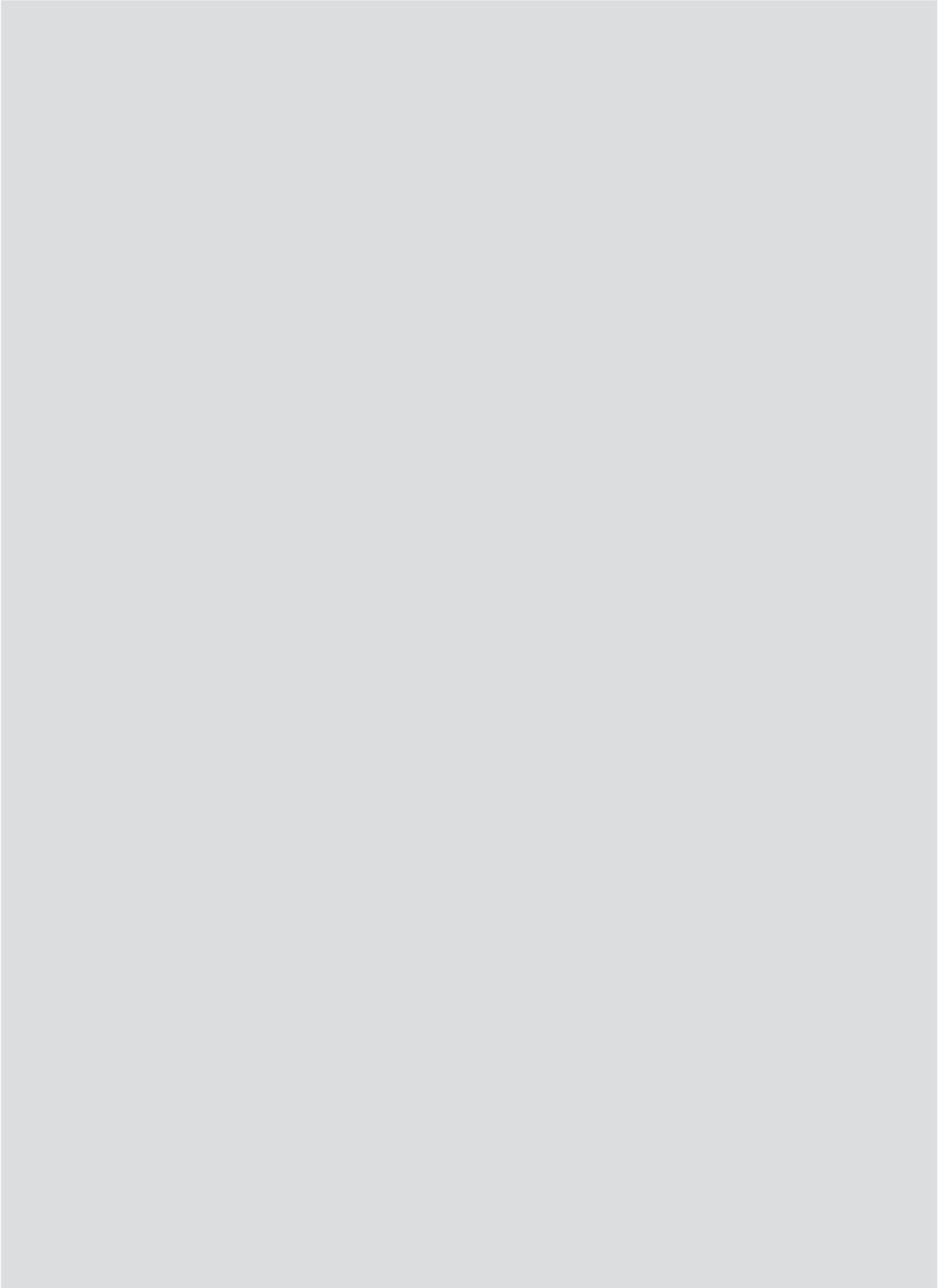
Die Bescheide können beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Düsseldorf, Brinckmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, Zimmer 217, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Anordnung eines Gutachtens vom 26.05.2020, Aktenzeichen 33/33 – 290477 (2943) an Herrn Benjamin Jahnel, zuletzt wohnhaft: Ziegelstraße 14, 40468 Düsseldorf.

Die Anordnung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.



Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

Nachstehender Bebauungsplan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) am 14.05.2020 als Satzung beschlossen worden:

Bebauungsplan Nr. 01/011

- Ulmer Höh' - Nordteil -

Gebiet etwa zwischen dem früheren Rhein - metall-Gelände mit der sogenannten „Halle 29“ im Norden, der Metzger Straße im Osten, dem Bebauungsplangebiet Ulmer Höh' – Südteil (B-Plan 01/010) im Süden und der Ulmenstraße im Westen

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 01/011 - Ulmer Höh' - Nordteil - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, sobald die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

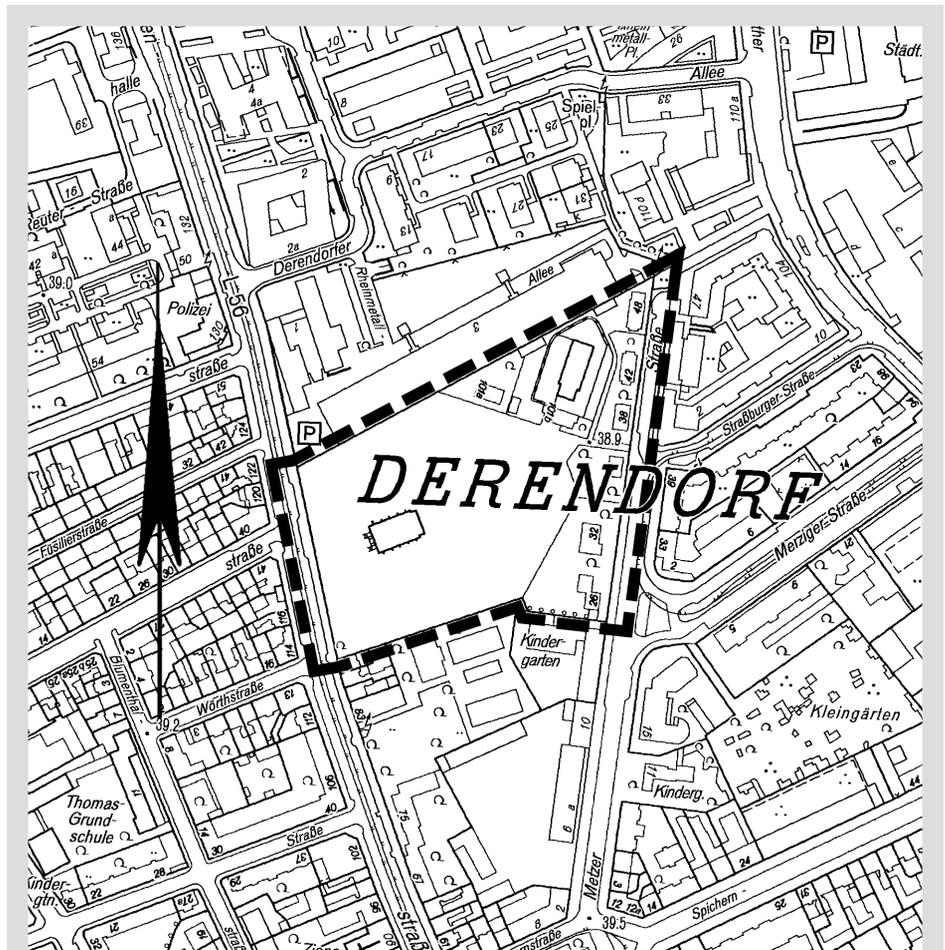
Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



(Stadtbezirk 1)

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

- Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 19.05.2020
61/12-B-01/011

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Gebiet etwa südlich des Friedhofes Heerdt, westlich der Schiessstraße, nördlich der Brüsseler Straße und östlich der Windmühlenstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Plan Nr. 04/027 - Schiessstraße/Windmühlenstraße-der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

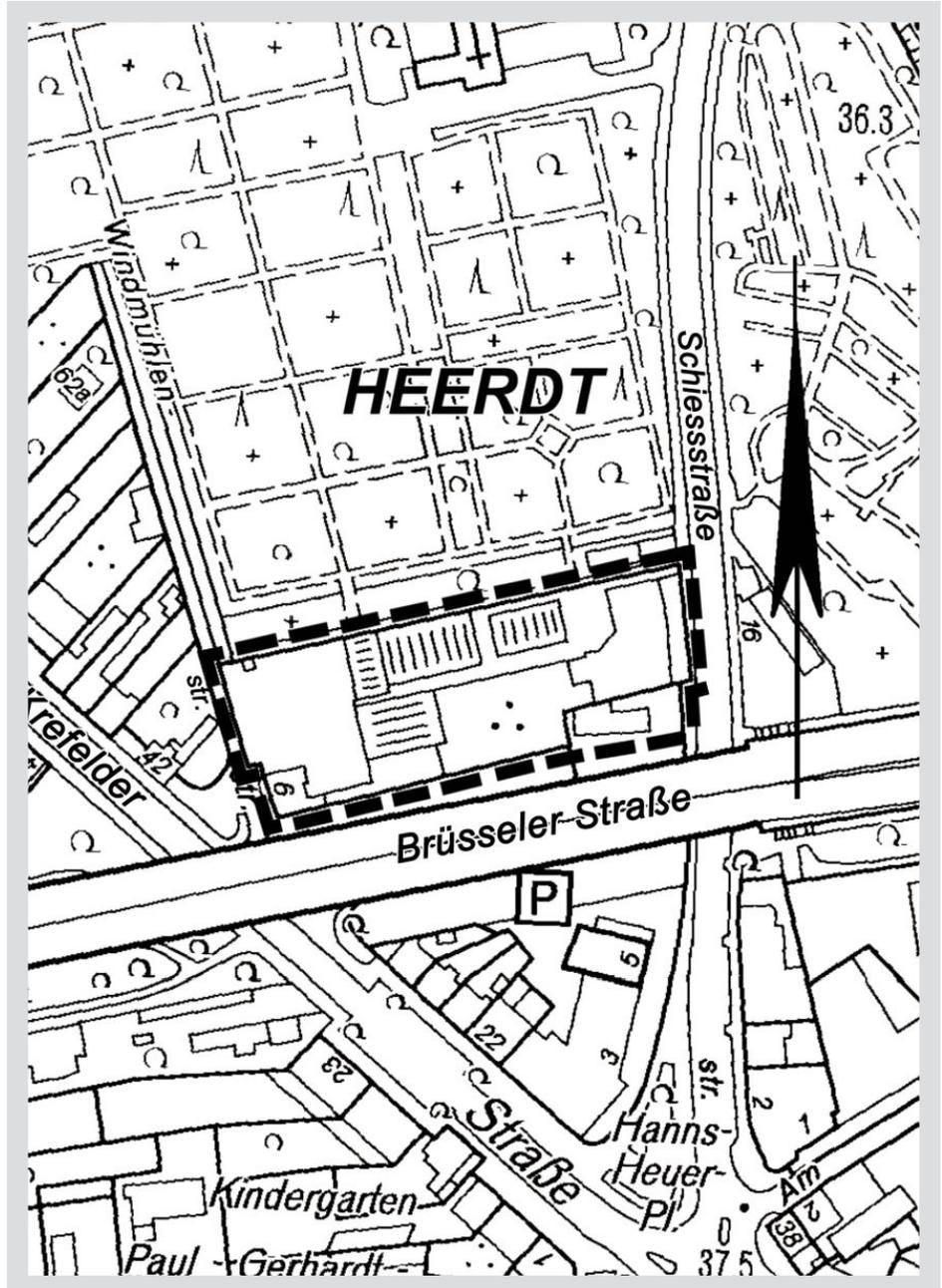
- Ausweisung eines Lebensmittelmarktes
- Ausweisung eines Gewerbegebietes

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, sobald die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 04.06. 2020
61/12-B-04/027

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



(Stadtbezirk 4)

Dringliche Entscheidung genehmigt

Die von Herrn Oberbürgermeister Geisel und Ratscherrn Tups gem. § 60 GO NRW getroffene dringliche Entscheidung, mit der wegen der Bedrohung durch das Corona-Virus der Bebauungsplan Nr. 06/014 - Vogelsanger Weg / Münsterstraße - am 23.03.2020 als Satzung beschlossen wurde, ist vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.05.2020 genehmigt worden.

Gleichzeitig wurde der Bebauungsplan vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 06/014

– Vogelsanger Weg / Münsterstraße –

Gebiet zwischen dem Vogelsanger Weg, dem Gelände eines KFZ-Betriebes, der Kleingartenanlage an der Stieglitzstraße und der Münsterstraße

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der vorstehenden dringlichen Entscheidung und der vorstehende Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt zum Bebauungsplan Nr. 06/014 – Vogelsanger Weg / Münsterstraße – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung liegt, sobald die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, weiterhin während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

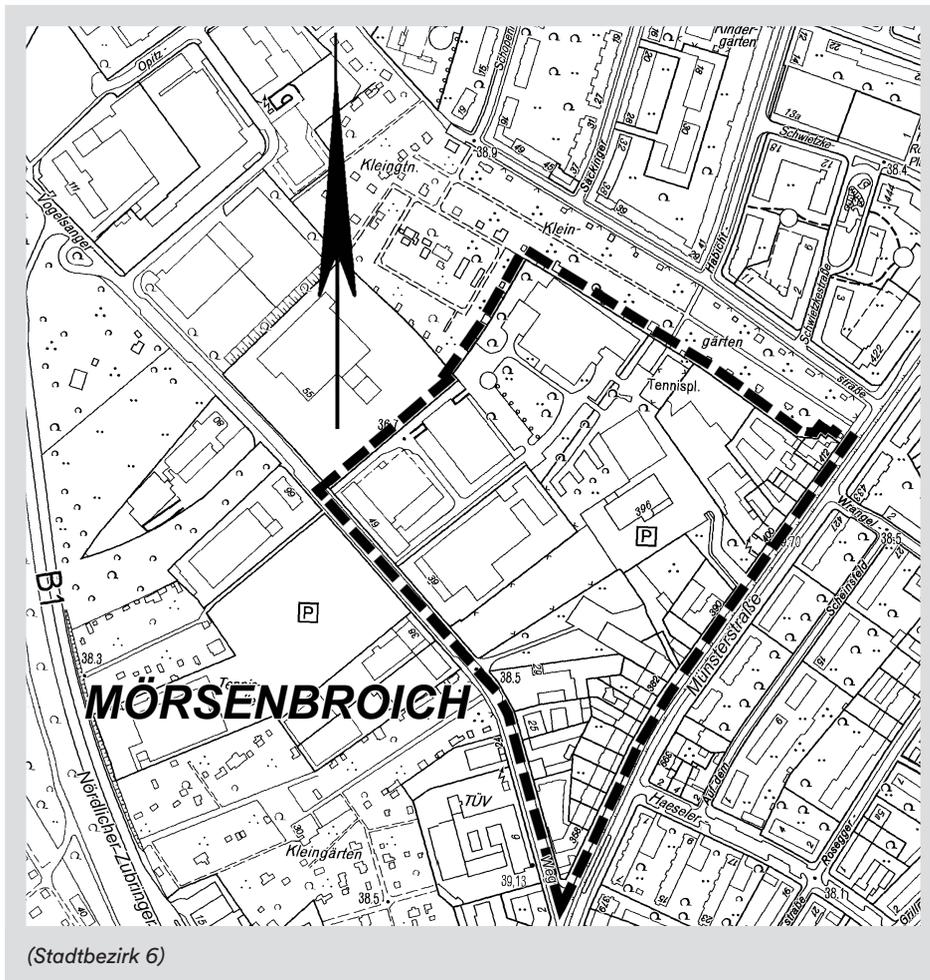
Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich



(Stadtbezirk 6)

gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 19.05.2020
61/12-B-06/014

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Juni wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zur Zeit teilweise nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

Montag bis Freitag ist Frau Wackernagel zu den üblichen Sprechstunden telefonisch unter 01737036273 und per Email unter elkewackernagel@gmx.de erreichbar.

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)

Montag bis Freitag sind Frau Schweitzer telefonisch unter 1520755 sowie Frau Ibheis unter 01786726664 erreichbar.

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

Mittwoch, 17. Juni, 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei

Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Oberkassel, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677113.

Dienstag, 30. Juni, 14.30 bis 15.30 Uhr,

gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Heerdt, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 503129.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Am **Dienstag, 23. Juni, 10 bis 11 Uhr**,

ist Frau Meister telefonisch erreichbar unter 658524 oder 01773642389.

Am Dienstag, 23. Juni, 11 bis 12 Uhr, ist Frau Boss telefonisch erreichbar unter 684840.

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Montag bis Freitag, 12 – 14 Uhr, ist Frau Reinhardt telefonisch erreichbar unter 01793466920.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach) Montag bis Freitag ist Frau Frankenhauser telefonisch erreichbar unter 015118841092.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

Montag, 29. Juni, 11 bis 12 Uhr, in der Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21. Sollte dies aufgrund der Corona Problematik nicht möglich sein, wird die Sprechstunde online abgehalten.

Frau Frunzke ist telefonisch und per WhatsApp erreichbar unter 0160 91683079 oder 7009276.

Herr Ries ist telefonisch und per WhatsApp erreichbar unter 0176 34557057.

Öffentliche Sitzungen

Jugendrat

Dienstag, 16. Juni, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange, Tel: 89-96457

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Dienstag, 16. Juni, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Beate Kammler, Tel: 89-95610

Ratssitzung

Mittwoch, 17. Juni, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Stefanie von Halen, Tel: 89-99890

Fortsetzung Ratssitzung

Donnerstag, 18. Juni, 12 Uhr,
Stadhalle, CCD, Rotterdamer Straße
Schriftführerin: Simone Schmitt, Tel: 89-95609

Bezirksvertretung 9

Freitag, 19. Juni, 16 Uhr
Schloß-Gymnasium Benrath, Hospitalstraße 45, Aula
Schriftführer: Regina Henning, Tel: 89-97127

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

